

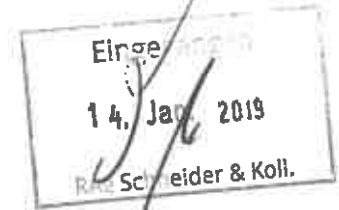
Abschrift

Mandant hat Abschrift



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat



Aktenzeichen: 7 U 1203/18
Landgericht Leipzig, 08 O 2822/15

PROTOKOLL

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
d. 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden
vom 10.01.2019

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht		als Vorsitzender
Richterin am Oberlandesgericht	als Beisitzerin	
Richter am Oberlandesgericht	als Beisitzer	

Das Protokoll wurde mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schneider & Kollegen, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.:
DM-DM

gegen

Versicherung AG,

vertreten durch den Vorstand

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte & Partner,

wegen Schadensersatz

Nach Aufruf der Sache sind erschienen:

- für den Kläger Rechtsanwalt Mitschker;
- für die Beklagte Rechtsanwältin .

Es wird bekannt gegeben, dass das Attest, aus dem sich die neue Anschrift des Klägers ergeben soll, teilweise unleserlich ist, so dass es dem Klägervertreter obliegt, die Anschrift dem Senat mitzuteilen, sofern sie änderungsbedürftig ist.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein. Die Sach- und Rechtslage wird ausgiebig erörtert.

Der Senat weist darauf hin, dass er der Berufung keine Erfolgsaussicht beimisst. Maßgeblich ist der Maßstab des § 287 ZPO, der durch das Gutachten von Prof. Dr. insbesondere auch durch das Ergänzungsgutachten derart ausgefüllt ist, dass der Senat ein Rentenbegehrens des Klägers nicht sieht und eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die unfallbedingte Erkrankung als gegeben ansieht. Hierbei geht der Senat von den unstreitigen Ereignissen, insbesondere von den Problemen der Nachoperation aus. Der Sachverständige, der nach seinem Bekunden selbst eine eigene Exploration durchgeführt und das Gutachten insgesamt als von ihm getragen behandelt hat, hat auch die bereits in der ersten Instanz gestellten Einwände der Beklagten umfassend erörtert. Der Senat sieht hier keinen Anlass dafür, ein erneutes Sachverständigengutachten einzuholen und beabsichtigt, diesem zu folgen. Auch eine Verpflichtung der 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig, ein derartiges Gutachten einzuholen, sieht der Senat aus den vorgenannten Gründen nicht, so dass auch kein Verfahrensfehler gegeben ist. Vor diesem Hintergrund sollte aus Kostengründen in Erwägung gezogen werden, die Berufung zurückzunehmen.

Beklagtenvertreterin stellt den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 16. Oktober 2018 (Bl. 138 dA).

Klägervertreter beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Parteivertreter werden zum Streitwert angehört.

Beklagtenvertreterin regt an, im Hinblick auf mögliche Rücksprachen mit der Beklagten einen Verkündungstermin erst in vier Wochen zu bestimmen.

Es wird sodann folgender

Beschluss

verkündet:

1. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis 36.000,00 EUR festgesetzt.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 7. Februar 2019, 10:30 Uhr, Saal 1.4.

Damit ist die Sitzung um 12:05 Uhr geschlossen.



F.d.R.d.Ü.v.T.

Dr. Dr.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Justizbeschäftigte

